

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Entschädigung der Wahlvorstände am Montag, 10. und
 Dienstag, 11. Juni 2024

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Städtische Beschäftigte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anderer Behörden sowie weitere Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung der Kommunalwahlen am Montag, 10. und Dienstag, 11. Juni 2024, freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung (Zehrgeld) in Höhe von je 10 Euro je Tag.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2023	Entwurf Plan 2024
DEZ00 THH_1 FB10	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Kommunales			EUR	
1210 Statistik und Wahlen	18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-441.220		
		<i>davon für diese Vorlage</i>			-14.000

Für die Gewährung der Entschädigung am Montag und Dienstag fallen Kosten in Höhe von ca. 14.000 Euro an. Die Mittel werden für den Haushalt 2024 bei der Produktgruppe 1210 „Statistik und Wahlen“ veranschlagt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Auszählung der Gemeinderatswahl erfolgt am Montag, 10. Juni 2024, die der Kreistagswahl für den Wahlkreis Tübingen und der Ortschaftsratswahlen am Dienstag, 11. Juni 2024.

2. Sachstand

Für die Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahl für den Wahlkreis Tübingen am Montag und Dienstag sind rund 800 Personen im Einsatz. Den Großteil bilden dabei städtische Beschäftigte und Beschäftigte anderer Behörden. Für diese Tätigkeit werden die Beschäftigten von ihrem jeweiligen Arbeitgeber freigestellt.

Die Auszählung erfordert ein hohes Maß an Konzentration und Genauigkeit. Zudem darf die Auszählung in den Auszählräumen nicht unterbrochen werden. Es wurde daher bereits bei den vergangenen beiden Kommunalwahlen eine Entschädigung (Zehrgeld) in Höhe von 10 Euro ausbezahlt. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wahl wurde der Auszählzeitraum der kommenden Kommunalwahl auf zwei Tage gestreckt.

Für die Gewährung der Freiwilligkeitsleistung über 10.000 € ist ein Beschluss des Verwaltungsausschusses erforderlich (Hauptsatzung § 6 Abs. 3 Nr. 17).

3. Vorschlag der Verwaltung

Städtische Beschäftigte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anderer Behörden sowie weitere Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung der Kommunalwahlen am Montag, 10. und Dienstag, 11. Juni 2024, freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung (Zehrgeld) in Höhe von je 10 Euro je Tag.

4. Lösungsvarianten

Es wird keine Entschädigung ausbezahlt.

5. Klimarelevanz

Keine.